

**13. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis  
zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Saalekreis**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13. September 2021, wird verordnet:

I. Feststellung der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Sieben-Tage-Inzidenz)

1. Es wird festgestellt, dass nach den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) im Landkreis Saalekreis die Sieben-Tage-Inzidenz

- am 06.09.2021 von	13	- am 11.09.2021 von	27
- am 07.09.2021 von	19	- am 12.09.2021 von	27
- am 08.09.2021 von	18	- am 13.09.2021 von	27
- am 09.09.2021 von	21	- am 14.09.2021 von	32
- am 10.09.2021 von	23	- am 15.09.2021 von	33

betrug.

2. Es wird festgestellt, dass damit der Landkreis Saalekreis an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV festgelegten Schwellenwert von 35 unterschritten hat.

II. Abweichungen von der Testpflicht

Entsprechend der Ermächtigung in § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV dürfen auf dem Gebiet des Landkreises Saalekreis abweichend von der 14. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen,

ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV wahrgenommen, betreten bzw. durchgeführt werden.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3.

### III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Diese Rechtsverordnung gilt bis einschließlich 07.10.2021, 24:00 Uhr.

#### **Begründung:**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16.06.2021 wird der Landkreis Saalekreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

#### Zu I.

Grundlage für die Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz ist § 16 Absatz 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16.06.2021 in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13.09.2021.

Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 16 Absatz 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahmen von der Testpflicht erlassen zu können, bedarf es der Feststellung, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Gemäß § 16 Absatz 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV ist für den Wert der Sieben-Tage-Inzidenz die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> maßgeblich.

Die Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz wurde daher auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen vorgenommen.

#### Zu II.

Nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht für die dort aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote vorzunehmen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 unterschreitet.

Wie im Tenor zu Punkt I. festgestellt, unterschritt der Landkreis Saalekreis an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35, so dass der Landkreis Saalekreis von der in § 16 Abs. 4 erteilten Ermächtigung mittels Rechtsverordnung Gebrauch machen kann.

Aufgrund dessen wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor zu Punkt II. aufgeführten Ausnahmen von der Testpflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV festzulegen. Ausgehend von der gesetzlichen Grundlage, die eine Ausnahme von der Testverpflichtung bei einer Inzidenz von unter 35 erlaubt, und unter Berücksichtigung der weiteren in § 16 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Indikatoren für die Beurteilung des Infektionsgeschehens wurde die Entscheidung getroffen, von der in § 16 Abs. 4 erteilten Ermächtigung umfassend Gebrauch zu machen und die Ausnahmen für alle in § 16 Abs. 4 genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote vorzunehmen. Denn das Infektionsgeschehen im Landkreis Saalekreis ist derzeit von gut kontrollierbaren Einzelfällen geprägt und die Kontakte können durch das Gesundheitsamt nachvollzogen werden.

#### Zu III.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Die Rechtsverordnung tritt deshalb spätestens mit Ablauf des 07.10.2021 außer Kraft.

**Hinweis**

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 15.09.2021

  
Hartmut Handschak  
Landrat

